

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGm III, IV a
(Sachbearbeiter für Güterkraftverkehr)

Leitsätze:

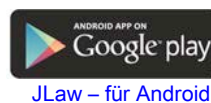
K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 52/74

Urteil des BAG vom 30. Oktober 1974 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 52/74
9 (10) Sa 818/73 Düsseldorf

Verkündet am
30. Oktober 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Roeper sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Babel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Oktober 1973 - 9 (10) Sa 818/73 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Sachbearbeiter des Sachgebietes Güterkraftverkehr beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf. Er hat das Examen als Elektro-Ingenieur bestanden und war ab 1. Januar 1947 als technischer Angestellter im damaligen Wirtschaftsministerium des beklagten Landes im Kraftwagenbüro tätig; später wurde er dort als Sachbearbeiter in den Bürodienst übernommen. Mit Wirkung vom 10. Dezember 1953 wurde der Kläger beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf im Sachgebiet Güterkraftverkehr eingesetzt, in dem er bis heute tätig ist. Am 13. Juni 1957 wurde dem Kläger nach Bestehen einer Kalkulaturprüfung die Befähigung für die **selbständige** Erledigung von Rechnungssachen erteilt. Am 13. Dezember 1957 erhielt er die Ermächtigung, die in seinem Sachgebiet anfallenden laufenden Geschäftsvorgänge von nicht grundsätzlicher Bedeutung zu unterzeichnen. Der Kläger war zunächst in VergGr. VI a TO.A eingereiht. In der Zeit vom 1. Dezember 1947 bis 31. Dezember 1951 erhielt er Vergütung nach VergGr. V a TO.A und in der Zeit ab 1. Januar 1952 wiederum Vergütung nach VergGr. VI a TO.A. Mit Wirkung vom 1. September 1953 wurde der Kläger nach VergGr. V a TO.A höhergruppiert. Aufgrund des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 wurde der Kläger in VergGr. IV b TO.A eingestuft. Nach Erweiterung seines Aufgabengebietes durch Aufstockung aller Kontingente und Einführung der sog. E-Genehmigung für den internationalen Verkehr am 1. Dezember 1965 wurde der Kläger nach VergGr. IV a BAT höhergruppiert.

Das Sachgebiet Güterkraftverkehr, das vom Kläger bearbeitet wird, umfaßt zwei Bereiche:

a) Güterfernverkehr:

Erteilung von Genehmigungen, Zurücknahme der Genehmigung, Berichtigung der Genehmigungsurkunde u.a.

b) Güternahverkehr:

Besondere Nahverkehre, Ortsmittelpunkte, Abfertigungs-spediteure, Tarifangelegenheiten, Betriebsprüfungen.

Der Kläger ist nach dem Organisationsplan für das rechtsrheinische Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf mit 11 Kreisen zuständig.

In dem vom Kläger bearbeiteten rechtsrheinischen Gebiet mit 11 Kreisen sind 465 Güterfernverkehrsunternehmen ansässig, an die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1618 Genehmigungen erteilt sind. Die Tätigkeit des Klägers beruht darauf, daß die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen genehmigungspflichtig ist. Es wird unterschieden zwischen Güterfern-, Güternah- und Werksverkehr. Die Genehmigungen werden befristet erteilt, die Genehmigungen für den Güterfernverkehr sind darüber hinaus kontingentiert.

Die Anträge auf Erteilung einer Güterfernverkehrsgenehmigung werden mit einem förmlichen Antrag gestellt. Der Antrag wird vom Kläger als Sachbearbeiter auf seine Vollständigkeit geprüft. Es schließt sich ein schriftliches Anhörverfahren an, bei dem verschiedene Stellen zu befragen sind, so die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, Verbände des Verkehrsgewerbes, Gewerkschaften und andere Verkehrsbehörden sowie die Industrie- und Handelskammer. Es können in Einzelfällen auch andere Stellen gehört werden, z.B. Landwirtschaftskammer und Bundesbahndirektion bei Güterliniennahverkehr. Daneben werden Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister beim Kraftfahrtbundesamt über eventuelle Verkehrsübertretungen bzw. Ordnungswidrigkeiten eingeholt. Bei allen Anfragen wird ein Formblatt benutzt. Nach Abschluß des Anhörverfahrens bereitet der Kläger als Sachbearbeiter die Entscheidung jeweils unterschriftsreif vor. Anhand der ihm vorliegenden Unterlagen und eingeholten Stellungnahmen hat er zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung vorliegen. Dabei hat er folgende Punkte zu untersuchen: Zuverlässigkeit, sachliche Eignung, Leistungsfähigkeit des Betriebes und das Vorhandensein eines geeigneten Fahrzeuges. Gleichzeitig hat der Kläger zu prüfen, ob ein Verkehrsbedürfnis besteht, ob der Bewerber also die Genehmigung zweckentsprechend ausnützen wird. Die Verteilung erfolgt sodann nach der Reihenfolge der Anträge in den Landeslisten, die beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr geführt werden und aufgrund von Vormerklisten bei den Regierungspräsidenten erstellt worden sind.

Besonders zu beachten sind dabei die bevorrechtigten Bewerber, z.B. Schwerbeschädigte, Spätheimkehrer, Flüchtlinge und Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Der Kläger hat als Sachbearbeiter darauf zu achten, daß die Ansprüche auf Bevorzugung auch begründet sind. Das erfordert die Befragung verschiedener



- 4 -

Organisationen. Bei Ablehnung eines Antrages sind den Antragstellern die Gründe anzugeben. Abgelehnte Anträge gehen zum Teil ins Widerspruchsverfahren über.

Schließlich kann es auch zur Entziehung von Genehmigungen kommen. Vor der beabsichtigten Entziehung ist unter Schilderung des Sachverhaltes die Bundesanstalt für Güterfernverkehr zu hören. Daneben muß der Betroffene gehört werden. Wird nach einer Entziehung vom Betroffenen Widerspruch eingelegt, so wird die Widerspruchsentscheidung gleichfalls beim Regierungspräsidenten getroffen.

Soll ein Unternehmen durch Erben fortgeführt werden, so hat der Kläger neben den sonstigen Voraussetzungen auch die Erbberechtigung zu prüfen.

Bei Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen für Einzelfahrten aus Anlaß von Notständen gemäß § 19 a GüKG hat der Kläger zu prüfen, ob die vorgesehene Beförderung mit Fahrzeugen des Güternahverkehrs nach Standortverlegung, mit Fahrzeugen des Güterfern- oder Möbelfernverkehrs, mit der Bundesbahn oder anderen Verkehrsträgern, z.B. Schifffahrt, durchgeführt werden kann. Der Kläger holt hierzu bei den Fachverbänden des Verkehrsgewerbes, dem Wagenbüro der Bundesbahndirektionen und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Auskünfte ein.

Außer in den geschilderten Fällen wird der Kläger auch tätig bei Unternehmensänderungen (Berichtigung der Genehmigungsurkunde, ggf. Neuerteilung), beim Verlust von Genehmigungsurkunden (Erteilung von Zweitschriften) und bei Zweifeln über die Frage, ob es sich beim Transportunternehmen um Güterfernverkehr handelt (Feststellungsverfahren). Von der gesamten Tätigkeit des Klägers entfallen 75 % auf die Erteilung, Übertragung und Veräußerung der Konzessionen, 15 % auf die Aufsichtstätigkeit und 10 % auf die Entziehungsverfahren.

Bereits mit Schreiben vom 2. Juli 1971 ließ der Kläger seinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT geltend machen und wiederholte dies mit Schreiben vom 30. Mai 1972. Beide Anträge wurden abgelehnt. Im Juni 1966 und am 15. März 1972 wurde eine Arbeitsplatzüberprüfung durchgeführt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe Vergütung nach VergGr. III BAT zu, denn er hebe sich durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a BAT heraus. Die Anwendung des Güterkraftverkehrsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen erfordere eine sorgfältige Handhabung. Die Auslegung sei schwierig und erfordere ein hohes Maß an Eigenverantwortung. Er sei weitgehend auf sich selbst gestellt. Die Dezernenten hätten häufig gewechselt, was dazu geführt habe, daß er eigenverantwortlich arbeiten müssen. Er führe den Publikumsverkehr einschließlich der schwierigen Verhandlungen selbständig durch, wobei die Verhandlungsergebnisse auch als verbindlich anzusehen seien. Daß der jeweilige Vorgesetzte seine Arbeiten zu überprüfen habe und daß er an dessen Weisungen gebunden sei, ändere an der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit seiner Arbeit nichts. Deshalb sei auch seine Zeichnungsbefugnis ständig erweitert worden.

Der Kläger hat demgemäß beantragt, festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an ihn seit dem 1. Juli 1971 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen und die monatlichen Differenzbeträge jeweils ab 15. des Berechnungsmonats mit 4 % jährlich zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat nicht bestritten, daß die Tätigkeit des Klägers besonders schwierig und umfangreich sei und daß der Kläger überwiegend selbständige Arbeiten durchführe. Vom Kläger werde auch Verständnis für die wirtschaftlichen Belange der Transportunternehmen verlangt sowie die Kenntnis und Beherrschung zahlreicher Bestimmungen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Der Kläger habe aber keinen Anspruch auf höhere Vergütung als nach VergGr. IV a BAT, da er im übrigen nur vorbereitend tätig sei und nicht die Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen trage, die beim unterzeichnenden Dezernenten liege. Die Beratertätigkeit des Klägers stelle keine eigene Entscheidung dar. Die Vorbereitung der Entscheidungen sei weitgehend formalisiert und der Sachbearbeiter habe auch kein eigenes Ermessen, sondern sei an Stellungnahmen, vorgelegte Bescheinigungen und ausgefüllte Fragebogen gebunden. Auch habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

sich die Zeichnungsbefugnis des Klägers gegenüber früher nicht geändert; der Kläger habe nach wie vor nur Zeichnungsbefugnis für Geschäftsvorgänge von nicht grundsätzlicher Bedeutung. Für Sachentscheidungen habe der Kläger nur insoweit Zeichnungsbefugnis, als diese rechtlich und sachlich einfach lägen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der hiergegen gerichteten Berufung hat der Kläger beantragt, festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm ab 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen und die monatlichen Differenzbeträge jeweils ab 15. des Berechnungsmonats mit 4 % jährlich zu verzinsen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Streitwert wurde unverändert mit 13.838,-- DM beibehalten.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

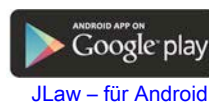
Der Revision konnte nicht stattgegeben werden.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht zunächst aus, daß die für den Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. III BAT zu bewertende Tätigkeit eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit darstellt (BAG AP Nr. 27, 40, 47, 52 zu §§ 22, 23 BAT). Es entnimmt dies zu Recht und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung (vgl. Urteil vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, demnächst AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) aus dem Behördenaufbau beim Regierungspräsidenten und der Aufteilung des einheitlichen Sachgebietes Güterkraftverkehr allein nach örtlichen Gesichtspunkten. Mit Recht lehnt es auch ab, getrennt zu bewertende Teiltätigkeiten (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A) deshalb anzunehmen, weil das Sachgebiet in Güterfern-, Güternah- und Werksverkehr unterteilt ist, da auf allen Gebieten einheitlich Verkehrsgenehmigungen erteilt, übertragen, überprüft, überwacht und ggf. entzogen werden, denn dieser Umstand schließt

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit keineswegs aus. Durchaus im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes lehnt das Landesarbeitsgericht auch die Annahme von getrennt zu bewertenden Teiltätigkeiten mit Rücksicht darauf ab, daß die Gesamtarbeitszeit des Klägers zu 75 % die Erteilung, Übertragung und Veräußerung von Konzessionen, zu 15 % Aufsichtstätigkeit und zu 10 % Entziehungsverfahren umfaßt, weil alle diese Aufgaben nach der Behördenorganisation in unmittelbarem Zusammenhang mit der Konzessionserteilung stehen. Bereits danach liegt rechtsfehlerfrei und für das Revisionsgericht bindend eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vor, ohne daß es noch darauf ankommt, ob und in welchem Umfange die Aufgabengebiete ggf. sinnvoll unter verschiedene Sachbearbeiter aufgeteilt werden könnten; dies stellt grundsätzlich kein maßgebliches Kriterium für die Beurteilung dar, ob eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit in Betracht kommt oder nicht.

Das Landesarbeitsgericht hat dann weiter zutreffend angenommen, daß es bei einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ausreicht, wenn die Tätigkeitsmerkmale überhaupt, d. h. in einem nicht unbeachtlichem Umfange, erfüllt werden (BAG AP Nr. 43, 62, 69 und 70 zu §§ 22, 23 BAT, auch das schon zitierte Urteil vom 9. November 1973). Entgegen der Auffassung der Revision ist auch nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht die vom Kläger tatsächlich ausgeübte Tätigkeit tarifrechtlich beurteilt, da die für die Höhergruppierung maßgebliche Tätigkeit nach §§ 22, 23 BAT diejenige ist, die der Angestellte auszuüben verpflichtet ist, d. h. diejenige, der er tatsächlich aufgrund vom Arbeitgeber gegebener Weisung nachgeht. Das hat das Landesarbeitsgericht nicht verkannt, zumal nach § 23 BAT verlangt wird, daß die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang überwiegend und nicht nur vorübergehend "ausgeübt" wird und vorliegend nicht ersichtlich ist, inwiefern die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit nicht die von ihm nach dem Arbeitsvertrag auszuübende Tätigkeit sein soll.

Soweit die Revision weiter und insoweit mit Recht rügt, daß das Landesarbeitsgericht dem Kläger darüber hinaus anlastet, er habe nur pauschal behauptet, sich mit seiner Tätigkeit aus



- 8 -

VergGr. IV a BAT herauszuheben, und damit dem Gericht nicht die Möglichkeit gegeben werde, die behaupteten Tätigkeitsmerkmale quantitativ zu überprüfen, so daß auch nicht festzustellen sei, ob er sich in dem erforderlichen nicht unbeachtlichen Maße aus VergGr. IV a BAT heraushebe, kommt es auf die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht entscheidend an. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich zusätzlich "von alledem abgesehen" und darüber hinaus festgestellt, daß der Kläger sich nach seinem eigenen Vortrag nicht "durch das Maß der Verantwortung mit seiner Tätigkeit erheblich aus der VergGr. IV a heraushebe". Auch insoweit hat allerdings das Landesarbeitsgericht, wie der Revision zuzugeben ist, mißverständliche Ausführungen gemacht, wenn es auch dazu entsprechende Darlegungen des Klägers vermißt, insbesondere das Fehlen einer Vergleichsdarstellung zur Verantwortung "nach VergGr. V b", die bereits eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit voraussetze (und damit offensichtlich die Merkmale VergGr. IV b BAT meint), sowie letztlich darauf abstellt, daß dem Gericht insoweit auch keine Hinweispflicht nach § 139 ZPO obliege.

Völlig zutreffend weist demgegenüber die Revision darauf hin, daß es nicht Sache des Klägers ist, zur rechtlichen Beurteilung im einzelnen Stellung zu nehmen. Insbesondere in Eingruppierungsstreitigkeiten obliegt es dem eine höhere Vergütung beanspruchenden Angestellten lediglich, die von ihm auszuübende und ausgeübte Tätigkeit darzulegen. Die rechtliche Beurteilung dieser Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen der begehrten Vergütungsgruppe ist hingegen allein Sache des Gerichts. Das gilt hier vor allem deshalb, weil schon nach der eigenen Sachdarstellung des Landesarbeitsgerichts die Tätigkeit des Klägers im wesentlichen unstreitig ist und nur hinsichtlich des Umfangs der Zeichnungsbefugnis unterschiedliche Behauptungen aufgestellt worden sind. Im übrigen unterscheiden sich die Darlegungen der Parteien nur durch die unterschiedliche rechtliche Wertung der zwischen den Parteien unstreitigen Tätigkeit des Klägers. Diese Bewertung vorzunehmen, ist jedoch alleinige Aufgabe des Gerichts, das hierfür über den Vortrag der Tatsachen hinaus dem Kläger keine Darlegungs- und Beweislast auferlegen kann. Es ist deshalb auch

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

unzutreffend, wenn das Landesarbeitsgericht für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale einer tariflichen Vergütungsgruppe "im Bestreitensfall die Darlegungs- und Beweislast voll" dem Kläger auferlegt, da Rechtsauffassungen in diesem Sinne nicht wie Tatsachen "bestritten" werden können, sondern nur unterschiedlich sind und dann jeweils vom Gericht entschieden werden müssen. Dabei kann das Gericht, wenn es über eine entsprechende eigene Sachkunde nicht verfügt, sich ggf. nach § 144 ZPO eines Sachverständigen bedienen, Akten und darin enthaltene Tätigkeitsbeispiele zur besseren Beurteilung der an sich unstreitigen Tätigkeit beiziehen (§ 143 ZPO) oder auch den Augenschein durch eine Arbeitsplatzbesichtigung nach § 144 ZPO einnehmen (vgl. BAG vom 16. Oktober 1974 - 4 AZR 1/74 - demnächst AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT, vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 - demnächst AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen, vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 - demnächst AP Nr. 4 zu § 70 BAT).

Trotz der erörterten Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts war jedoch das angefochtene Urteil im Ergebnis nicht aufzuheben, weil das Landesarbeitsgericht außerdem eine materiellrechtliche Prüfung der Tätigkeit des Klägers nach seinem Vorbringen in der Form einer allgemeinen Schlüssigkeitsprüfung vorgenommen hat und dabei im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes zu dem Ergebnis kommt, der Kläger hebe sich nicht durch das Maß der Verantwortung mit seiner Tätigkeit erheblich aus VergGr. IV a BAT heraus. Das Landesarbeitsgericht unterstellt dabei auch ausdrücklich die Behauptungen des Klägers hinsichtlich seiner Eigenverantwortung bei den Verhandlungen mit dem Publikum und darüber, daß diese Tätigkeiten formularmäßig nicht zu erfassen seien, als zutreffend. Es nimmt weiter mit Recht an, daß auch im Tragen von Mitverantwortung eine Steigerung des geforderten Verantwortungsmaßes liegen kann und daß der Kläger Entscheidungen unterschriftsreif vorbereitet hat. Aus dem gesamten Sachvortrag des Klägers einschließlich dieser als richtig unterstellten Behauptungen schließt das Landesarbeitsgericht aber dann, daß selbst in der Beachtung des Güterkraftverkehrsgesetzes, der einschlägigen Rechtsverordnungen und deren sorgfältiger Hand-



habung und bei Berücksichtigung der Schwierigkeit der Interpretation und des dafür notwendigen Maßes an Eigenverantwortung sowie der selbständigen Führung der Verhandlungen mit dem Publikum noch kein erheblich gesteigertes Maß an Verantwortung als gegeben angesehen werden könne, das über die besondere Verantwortung nach VergGr. IV a BAT hinausgehe. Es liegt im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, wenn das Landesarbeitsgericht daraus, daß der Kläger die Entscheidung unterschriftsreif vorbereitet und eine Mitverantwortung trägt, noch kein erhebliches Herausheben durch das Maß der Verantwortung im tariflichen Sinne annimmt; zutreffend konnte nämlich das Landesarbeitsgericht in seiner Beurteilung davon ausgehen, daß trotz des häufigen Dezernentenwechsels die Verantwortung letztlich nicht auf den Kläger verlagert wurde, sondern auch bei dem Dezernenten verblieb, selbst wenn dieser dem Kläger blindlings vertraut hätte, was zudem der Kläger selbst nicht behauptet hatte. Da bei den vorliegend anzuwendenden besonders weit gefaßten unbestimmten Rechtsbegriffen und den mehrfachen Heraushebungstatbeständen von VergGr. V b über VergGr. IV b und IV a nach VergGr. III BAT der Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz besonders groß ist (vgl. BAG AP Nr. 30, 35, 56 zu §§ 22, 23 BAT) und ein Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts bei seiner ebenfalls vorgenommenen Schlüssigkeitsprüfung nicht vorliegt, ist daher das angefochtene Urteil insoweit revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es kam deshalb auch nicht mehr darauf an, daß das Landesarbeitsgericht dem Kläger in an sich rechtsfehlerhafter Weise eine Darlegungs- und Beweislast auch dafür auferlegt hat, daß der Kläger die höherwertigen Tätigkeiten in nicht unbeachtlichem Umfang auszuüben hätte. Denn auf den Umfang einer nach seinen Darlegungen nicht vorhandenen Tätigkeit konnte es jedenfalls nicht ankommen.

Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch nicht das Maß der geforderten hohen Verantwortung nach VergGr. III BAT verkannt. Es geht vielmehr ausdrücklich davon aus, daß die VergGr. III BAT eine besonders weitreichende hohe Verantwortung voraussetzt, die diejenige



beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT erfordern (vgl. BAG AP Nr. 30, 43, 50 zu §§ 22, 23 BAT). Auf diese Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat sich das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil berufen und danach bei seiner Prüfung des Vortrags des Klägers im einzelnen die denkbaren tatbestandsmäßigen Voraussetzungen in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise abgewogen. Daraus, daß das Landesarbeitsgericht die Mitverantwortung des Klägers, die Vorbereitung unterschriftsreifer Entscheidungen und die Verteilung der Verantwortlichkeit auch auf die Dezernenten nachgeprüft hat, wird ersichtlich, daß es auch bei der Subsumtion von dem mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts angenommenen zutreffenden Rechtsbegriff nicht abgewichen ist.

Ging aber damit das Landesarbeitsgericht vom Vortrag des Klägers selbst aus und entnahm es diesem, daß sich danach kein erhebliches Herausheben durch das Maß der Verantwortung ergebe, kam es auch auf die Erhebung der hierzu angebotenen Beweise und damit auf die hierzu erhobenen Verfahrensrügen des Klägers nicht mehr an.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Neumann Dr. Feller Roeper
 Pfister Dr. Babel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

